

## **Verordnung**

### **über Betrieb, Benutzung und Wartung des Musikschulzentrums Neustadt I StRB vom 18. Juli 1978**

1. Der Schulhausvorstand des Schulhauses Neustadt steht den Primar- und Hilfsschulklassen des Schulhauses Neustadt vor. Für das Musikschulzentrum ist der Musikschulleiter verantwortlich. Probleme, die beide Schulbereiche betreffen, sind vom Schulhausvorstand und vom Musikschulleiter gemeinsam zu lösen.
2. Für den Hauswart gelten bezüglich der Unterrichtsräume des Musikschulzentrums die Anordnung des Musikschulleiters, bezüglich des ganzen übrigen Schulhauses die Anordnung des Schulhausvorstandes.
3. Für die Belegung der Musikschulräume (inkl. Singsaal und Mehrzweckhalle) ist die Musikschulleitung zuständig. Bei Vergebung von Unterrichtsräumen jeglicher Art an nichtschulische Benützer ist die Bewilligung des Schulamtes einzuholen. Bei der stundenplanmässigen Belegung des Singsaals haben die Schulklassen des Schulhauses Neustadt I gegenüber der Musikschule den Vorrang. Bei der stundenplanmässigen Belegung der Mehrzweckhalle hat die Musikschule den Vorrang.
4. Das Musikschulzentrum darf täglich (montags bis freitags) bis 21.45 Uhr benutzt werden. Spätestens um 22.00 Uhr haben die Benützer das Schulhaus zu verlassen. Am Samstag darf das Musikschulzentrum bis 16.00 Uhr benutzt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung. Für die Belegung der Musikschulräume ab Samstag 12.00 Uhr und an den übrigen Tagen ab 19.00 Uhr sowie für ausserordentliche Benutzung hat der Hauswart Anspruch auf die im Stadtratsbeschluss vom 21. November 1972 festgesetzte Sonderentschädigung.
5. Die ordentliche Benutzung des Schulhauses und der Zutritt zu den verschiedenen Räumen ist durch den Schliessplan geregelt. Die Schlüssel des Musikschulzentrums werden durch die Musikschulleitung, alle übrigen Schlüssel des Schulhauses durch den Schulhausvorstand verwaltet. Schlüssel dürfen nur gegen Quittung abgegeben werden.
6. Die Samstage bei Ferienbeginn sowie der Michaelstag können im Bedarfsfalle zum Nachgeben von ausgefallenen Unterrichtsstunden benutzt werden. Der Hauswart hat in solchen Fällen einen Anspruch auf Sonderentschädigung gemäss Stadtratsbeschluss vom 21. November 1972. Am Michaelstag übernimmt die Musikschulleitung die Verantwortung für eine eventuelle Benutzung des Schulhauses durch die Musikschule.
7. Während der Sportferien wird der Musikunterricht im Musikschulzentrum nach speziellem Stundenplan durchgeführt. Betreffs Abwärtsentschädigung gilt die

gleiche Regelung wie während einer ordentlichen Schulwoche (siehe Artikel 4).

8. Die Musikschulräume (inkl. Singsaal und Mehrzweckhalle) sind wöchentlich zweimal zu kehren (siehe § 10 der Verordnung betreffend die Dienstverhältnis der Schulabwarte), wobei die unterrichtsfreien Zeiten sämtlicher Tage benutzt werden können.  
Für die Reinigung der Büroräume gelten die gleichen Weisungen wie für die Büros der Stadtverwaltung.
9. Der Telefonverkehr der Musikschule wickelt sich über das Sekretariat ab. Der Hauswart ist nur ausserhalb der eigentlichen Bürozeit und nur in dringenden Fällen zur Übermittlung von telefonischen Mitteilung verpflichtet.
10. Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1978.